VERORDNUNG (EWG) Nr. 1825/77 DER KOMMISSION

vom 5. August 1977

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und Nr. 938/77 hinsichtlich der auf die Währungsausgleichsbeträge für Magermilchpulver anzuwendenden Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währung einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1792/77 (6), und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel zu einem festen Preis (7) verkaufen die Interventionsstellen das Magermilchpulver, das vor dem 1. Januar 1976 bei ihnen eingelagert worden ist.

Die Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Magermilchpulver werden durch einen Koeffizienten berichtigt, der unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Verkaufspreis für Magermilchpulver und Interventionspreis für dieses Erzeugnis festgesetzt wird.

Auf Grund der Marktentwicklung bei den Konkurrenzerzeugnissen wurde der Verkaufspreis für Magermilchpulver gesenkt. Es ist daher angezeigt, die Koeffizienten nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und Artikel 9 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 anzupassen.

Demgemäß muß die Verordnung (EWG) Nr. 938/77 der Kommission vom 29. April 1977 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1824/77 (9), geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 wird im

— ersten Gedankenstrich der Koeffizient „0,22" durch den Koeffizienten „0,15" und im

— zweiten Gedankenstrich der Koeffizient „0,38" durch den Koeffizienten „0,25" ersetzt.

Artikel 2

In Teil 5 (Sektor Milch und Milcherzeugnisse) von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 wird im

— dritten Absatz der Fußnote 1 der Koeffizient „0,22" durch den Koeffizienten „0,15"

und im

— fünften Absatz erster Gedankenstrich der Fußnote 9 der Koeffizient „0,38" durch den Koeffizienten „0,25"

ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. September 1977 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 17.
(7) ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 6.
(9) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH